



Anmeldung

Anmeldung bis 15. Juni 2018

Musikschulen des Kreises Kleve e.V.

Felix-Roeloffs-Str. 27

47533 Kleve

Tel.: 02821 / 45103

Fax: 02821 / 453596

e-mail: info@kms-kleve.de

zum Unterrichtsprogramm „Jedem Kind ein Instrument - Tanz“

○ 1. Unterrichtsjahr, Dauer: 01. 08. 2018 - 31. 07. 2019

Name, Vorname des Schülers/Schülerin

Geb. Datum

Schule /Klasse

Name, Vorname des gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreters

Anschrift

Telefon (privat/dienstlich)

(mobil)

E-Mail

Vom Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V. habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bankeinzug zu Lasten meines/ unseres Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Musikschulen des Kreises Kleve e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Musikschulen des Kreises Kleve e. V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen / Kontoinhabers

Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. Stand 01. 10. 2017

§ 1

(1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schulleitern aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.

§ 2

(1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Teilunterrichtsstunde 30 Minuten, die halbe Unterrichtsstunde 22,5 Minuten. Unterricht in der Elementarstufe und dem Fach Tanz umfasst je nach Unterrichtsfach und Gruppenstärke 45 bis 90 Minuten.

(5) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.

§ 4

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die An- und Abmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen.

(2) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahres (31. 07.) möglich.

§ 5

(1) Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn

- a) er ungenügende Leistungen erbringt,
- b) er wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,
- c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,
- d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen werden folgende Entgelte erhoben:

monatlich je Quartal

- (a) „Jedem Kind ein Instrument - Tanz“, 1. Jahr EUR 12,- EUR 36,-
„Jedem Kind ein Instrument - Tanz“, 2. Jahr EUR 17,- EUR 51,-

§ 8

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem Tage, an dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird. Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pflichtigen mitgeteilt. Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Es gelten folgende Fälligkeitstermine:

I.	Quartal	fällig am	01. Februar
II.	Quartal	fällig am	01. Mai
III.	Quartal	fällig am	01. August
IV.	Quartal	fällig am	01. November

§ 9

(1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.

(2) Kann durch die Musikschule innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit mehr als zweimal im Kalenderhalbjahr kein Unterricht erteilt werden, werden für die darüber hinaus gehende Ausfallzeit keine Entgelte erhoben.

§ 10

(1) Jede Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts, auch wenn der Unterricht nicht besucht wird. Bei Minderjährigen ist der Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat. Die Entgeltspflicht bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.

(2) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere unterhaltsberechtigter Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:

bei 2 Kindern	10	%	des	gesamten
Schulgeldes				
bei 3 Kindern	30	%	des	gesamten
Schulgeldes				
bei 4 und mehr Kindern	50	%	des	gesamten
Schulgeldes				

Nebenfachschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.

Schüler die mehrere Fächer belegen, erhalten keine Ermäßigung.

(3) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde. Entgelterlass wird mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt. Folgeanträge sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage erfolgt nicht; dies gilt auch für Folgeanträge.

Das Entgelt ermäßigt sich um 100 % für

- die Unterrichtsangebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik nach § 6, 1 a),

Die Sozialermäßigung ist nicht mit der Geschwisterermäßigung nach Abs. 2 kombinierbar. Die Sozialermäßigung gilt nicht für erwachsene Schüler im Sinne von § 6 Abs. 1 f) EntgeltO.

Die Ermäßigung wird grundsätzlich auf ein Unterrichtsangebot pro Teilnehmer begrenzt. In Ausnahmefällen kann sie auf weitere Unterrichtsangebote erweitert werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung und Geschäftsführung.

§ 11

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden

§ 12

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.